

SATZUNG

der NE-Metall und Recycling Wirtschaftskammer

(Izba Gospodarcza Metali Nieżelaznych i Recyklingu)

Konsolidierte Fassung vom 18. Februar 2020

Sitz: Katowice, Republik Polen

Deutsche Übersetzung

ANMERKUNG ZUR ÜBERSETZUNG

Dieses Dokument ist eine deutsche Übersetzung der konsolidierten Fassung der Satzung der Izba Gospodarcza Metali Nieżelaznych i Recyklingu (Statut Izby Gospodarczej Metali Nieżelaznych i Recyklingu) vom 18. Februar 2020. Als deutsche Bezeichnung der Kammer wird die von der Kammer selbst in § 1 Abs. 2 der Satzung festgelegte Bezeichnung „NE-Metall und Recycling Wirtschaftskammer“ verwendet; der amtliche Name der Kammer ist der polnische. Rechtsvorschriften werden mit ihrer amtlichen polnischen Fundstelle angegeben (Gesetzblatt der Republik Polen – Dziennik Ustaw, abgekürzt Dz.U.). Die Codes der Polnischen Klassifikation der Tätigkeiten (PKD) werden in ihrer ursprünglichen Form beibehalten, die Beschreibungen folgen soweit möglich der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008); die Abkürzung „a. n. g.“ bedeutet „anderweitig nicht genannt“. Erläuternde Ergänzungen in eckigen Klammern stammen vom Übersetzer.

Bei Abweichungen zwischen dieser Übersetzung und dem polnischen Original ist der polnische Wortlaut maßgebend. Diese Übersetzung dient Informations- und Arbeitszwecken und ist keine amtliche oder beglaubigte Übersetzung, sofern sie nicht gesondert beglaubigt wird.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

1. Die Wirtschaftskammer, nachstehend „Kammer“ genannt, führt den Namen: **Izba Gospodarcza Metali Nieżelaznych i Recyklingu**, abgekürzt **IGMNiR**.
2. Im Auslandsverkehr kann die Kammer eine Übersetzung ihres Namens ins Englische, Deutsche oder Russische verwenden, und zwar:
 - auf Englisch: *Economic Chamber of Non-Ferrous Metals and Recycling*
 - auf Deutsch: *NE-Metall und Recycling Wirtschaftskammer*
 - auf Russisch: *Хозяйственная Палата Цветных Металлов и Рециклингу*

§ 2

1. Die Kammer ist eine freiwillige Organisation der wirtschaftlichen Selbstverwaltung mit Rechtspersönlichkeit, die die wirtschaftlichen Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Mitglieder vertritt.
2. Die Kammer handelt auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. Mai 1989 über Wirtschaftskammern (konsolidierte Fassung: Dz.U. 2009 Nr. 84 Pos. 710) sowie der Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Kammer vereinigt Unternehmer, die eine Wirtschaftstätigkeit in der Industrie der Nichteisenmetalle und der legierten Stähle ausüben, Wirtschaftssubjekte, die im Bereich des Recyclings dieser Metalle tätig sind, sowie Unternehmer aus kooperierenden Dienstleistungs- und Industriezweigen.
4. Die Kammer hat gegenüber ihren Mitgliedern keine hoheitlichen Befugnisse; ihre Tätigkeit darf weder die Selbständigkeit der Mitglieder verletzen noch in deren innere Angelegenheiten eingreifen.

§ 3

1. Sitz der Kammer ist die Stadt Katowice.
2. Die Kammer ist im Gebiet der Republik Polen tätig. Die Kammer kann ihre Tätigkeit auf der Grundlage des allgemein geltenden Rechts auch außerhalb der Grenzen der Republik Polen ausüben.
3. Die Kammer kann nach Maßgabe der Rechtsvorschriften Mitglied und Gründer inländischer und internationaler Organisationen mit ähnlichen Zielen sein.
4. Die Kammer kann mit inländischen und internationalen Rechtsträgern und Organisationen mit ähnlichen Zielen zusammenarbeiten.

§ 4

Bei der Kammer kann aufgrund eines Beschlusses des Kammerrates ein Schiedsgericht als Form der Schiedsgerichtsbarkeit gebildet werden.

§ 5

Die Kammer verwendet folgende Stempel:

- 1) einen rechteckigen Stempel mit dem in der Mitte angebrachten Firmenzeichen der Kammer, das von der Mitgliederversammlung der Kammer festgelegt wird;
- 2) einen Stempel mit der Aufschrift „Izba Gospodarcza Metali Nieżelaznych i Recyklingu“ und den Identifikationsdaten der Kammer.

KAPITEL II

ZIELE UND AUFGABEN DER KAMMER SOWIE DIE WEGE IHRER VERWIRKLICHUNG

§ 6

Zu den Zielen und Aufgaben der Kammer gehören:

- 1) die Vertretung und der Schutz der Interessen der Mitglieder im Bereich ihrer Wirtschaftstätigkeit, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden, Organen der territorialen Selbstverwaltung sowie inländischen und ausländischen Organisationen;
- 2) die Gestaltung einer rationalen und stabilen Entwicklung der Nichteisenmetallindustrie und ihres Recyclings in Polen und in der Europäischen Union;
- 3) Lobbyarbeit zugunsten der Mitglieder der Kammer durch die Darlegung der Standpunkte und Argumente der Branche in der Öffentlichkeit, gegenüber den öffentlichen Behörden sowie gegenüber anderen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, in Angelegenheiten:
 - a) der Stellungnahme zu bestehenden und geplanten rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Branche der Nichteisenmetalle und ihres Recyclings, die die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der Kammer im weiteren Sinne betreffen, sowie der Mitwirkung an der Ausarbeitung von Entwürfen von Rechtsakten in diesem Bereich nach Maßgabe des allgemein geltenden Rechts;
 - b) der Ausarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen zum rechtlichen Schutz sowie zur Verbesserung der Qualität der Humanressourcen, Produkte und Dienstleistungen, die von den Mitgliedern der Kammer angeboten werden;
- 4) die Gestaltung und Verbreitung der Grundsätze kaufmännischer Ethik in der Wirtschaftstätigkeit, insbesondere die Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Normen redlichen Verhaltens im Geschäftsverkehr;
- 5) die Förderung des polnischen Marktes für Nichteisenmetalle und ihr Recycling im In- und Ausland;
- 6) die Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen zugunsten der Mitglieder der Kammer;
- 7) die Beratung der Mitglieder der Kammer in wesentlichen und allgemeinen rechtlichen, steuerlichen, zollrechtlichen und sonstigen Fragen, die sich aus den Rechtsvorschriften im Bereich der Nichteisenmetalle und ihres Recyclings ergeben;
- 8) der Austausch von Wirtschaftsinformationen zwischen den Mitgliedern der Kammer und polnischen sowie ausländischen Wirtschaftsorganisationen;

- 9) die Zusammenarbeit mit inländischen und internationalen Rechtsträgern und Organisationen mit ähnlichen Zielen, insbesondere die Organisation von Treffen, Konferenzen, Schulungen und Seminaren;
- 10) die Schaffung von Voraussetzungen für die Beilegung von Streitigkeiten im Wege der Mediation und der Schiedsgerichtsbarkeit;
- 11) die Unterstützung von Unternehmen bei der gegenseitigen Suche nach Geschäftspartnern in Polen und im Ausland;
- 12) die Anbahnung internationaler Handelskontakte;
- 13) die Hilfe der Kammer für ihre Mitglieder und die Zusammenarbeit mit ihnen bei der Bewältigung komplexer sozioökonomischer Probleme;
- 14) die Schaffung von Bedingungen für die Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie die Unterstützung wirtschaftlicher Initiativen der Mitglieder;
- 15) die Untersuchung und Analyse des Marktes für Nichteisenmetalle und des Recyclingmarktes;
- 16) die Förderung von Innovationen und neuen Technologien, die die Wettbewerbsfähigkeit am Markt stärken;
- 17) die Förderung und Verbreitung wissenschaftlicher, organisatorischer und technischer Lösungen, die der wirtschaftlichen Entwicklung dienen;
- 18) die Achtung des Umweltschutzes;
- 19) die Verbreitung der Ideen und Traditionen der polnischen Metallurgie und des Metallrecyclings;
- 20) die Verbreitung des Gedankens der Mediation und der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern sowie anderen Unternehmern;
- 21) die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die der Kammer aufgrund des Gesetzes über Wirtschaftskammern übertragen oder von ihren satzungsmäßigen Organen festgelegt werden.

§ 7

Die Kammer verwirklicht ihre satzungsmäßigen Aufgaben durch:

- 1) die Zusammenarbeit mit Organen der Regierungsverwaltung und der territorialen Selbstverwaltung sowie mit Wirtschafts- und gesellschaftlichen Organisationen bei der Durchführung von Vorhaben, die für das Wirtschaftsleben des Landes wichtig sind;
- 2) die Organisation von Treffen mit öffentlichen Behörden sowie anderen Einrichtungen, die im Inland und in der Europäischen Union öffentliche Aufgaben wahrnehmen, um ihnen zentrale Fragen und Probleme der Branche der Nichteisenmetalle und ihres Recyclings näherzubringen;
- 3) die Entsendung von Vertretern in beratende Gremien der staatlichen Verwaltung und der Behörden der territorialen Selbstverwaltung sowie in andere verwandte begutachtende Einrichtungen;
- 4) die Erstellung von Analysen, Synthesen und Berichten im Zusammenhang mit der ausgeübten Wirtschaftstätigkeit;
- 5) die Initiierung, Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher, wissenschaftlich-technischer und innovativer Tätigkeiten;

- 6) die Erstellung von Gutachten, die Erbringung von Beratungsleistungen und die Durchführung von Werbeforschung; die Pflege und Weiterentwicklung von Kontakten zu Organisationen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland;
- 7) die Zusammenarbeit mit inländischen und internationalen Rechtsträgern und Organisationen mit ähnlichen Zielen, insbesondere die Organisation von Treffen, Konferenzen, Schulungen und Seminaren zu Themen des Metallmarktes im weiteren Sinne;
- 8) die Organisation von Treffen und Reisen für ihre Mitglieder, insbesondere zur Anbahnung von Kontakten mit Rechtsträgern, die in inländischen und ausländischen Organisationen mit ähnlichem Tätigkeitsprofil zusammengeschlossen sind;
- 9) die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Revitalisierungs-, Modernisierungs- und Restrukturierungsplänen und -programmen für die Nichteisenmetallindustrie und ihr Recycling;
- 10) die Mitwirkung an der Durchführung und Umsetzung öffentlicher Programme;
- 11) die Initiierung und Durchführung nationaler, internationaler und EU-Projekte;
- 12) die Organisation von Hilfe für die Mitglieder der Kammer bei der Lösung technologischer, umweltbezogener, wirtschaftlicher und rechtlicher Probleme im Zusammenhang mit der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit durch Unternehmer;
- 13) die Initiierung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt;
- 14) die Ergreifung von Maßnahmen zur Unterstützung der Errichtung eines Schiedsgerichts bei der Kammer als Form der Schiedsgerichtsbarkeit, deren Entscheidungen insbesondere Streitigkeiten aus dem Metall- und Recyclingmarkt umfassen;
- 15) die Untersuchung ausländischer Märkte im Hinblick auf die Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse und Produkte sowie die Erleichterung der Anbahnung von Geschäftskontakten der Mitglieder der Kammer mit ausländischen Vertragspartnern;
- 16) die Durchführung einer umfassenden Förderung des polnischen Marktes für Nichteisenmetalle und ihr Recycling im In- und Ausland;
- 17) Marktforschung, Absatzförderung und Marketingtätigkeit sowie die Erbringung von Unterstützung in diesem Bereich;
- 18) Bildungstätigkeit, einschließlich Schulungs-, Verlags- und Pressetätigkeit;
- 19) die Unterstützung der Ausbildung von Ingenieuren und die Förderung der Entwicklung der Berufsbildung, insbesondere für die Branche der Nichteisenmetalle und des Recyclings;
- 20) die Bildung von Konsultations- und Beratungsteams sowie die Beschäftigung von Mitarbeitern und Sachverständigen zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben;
- 21) die Organisation und Führung einer Wirtschaftsinformationsdatenbank entsprechend den Bedürfnissen der Mitglieder der Kammer und ihrer Partner;
- 22) Rechtsberatung sowie Finanz- und Steuerberatung;
- 23) die Erteilung von Stellungnahmen, die für die Aufnahme und Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind, an Mitglieder auf deren Antrag;
- 24) die Vornahme von Handlungen zur Legalisierung von Dokumenten sowie die Ausstellung von Zertifikaten, Zeugnissen und Bescheinigungen gemäß der polnischen Gesetzgebung sowie den Übereinkommen und Gepflogenheiten im internationalen Handel;

- 25) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit im In- und Ausland zur Unterstützung der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben der Kammer.

KAPITEL III

MITGLIEDER, IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

§ 8

1. Die Mitglieder der Kammer gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Die Gründer der Kammer, die die Satzung unterzeichnet haben, werden mit deren Eintragung Mitglieder der Kammer. Wer der Kammer nach ihrer Eintragung beitrifft, wird mit der Aufnahme in die Mitgliedschaft Mitglied der Kammer.
3. Ordentliches Mitglied der Kammer kann jeder polnische und ausländische Unternehmer im Sinne von § 9 sein.
4. Für herausragende Verdienste um die Kammer kann die Mitgliederversammlung, in besonderen Fällen der Kammerrat auf Antrag des Präsidenten der Kammer, Personen, die sich um die Kammer besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft der Kammer verleihen.
5. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Niemand kann zugleich ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied sein.

§ 9

Mitglieder der Kammer können Rechtsträger sein, die:

- 1) in Polen eine Wirtschaftstätigkeit im Bereich der Nichteisenmetalle, ihres Recyclings, der Legierungen und der legierten Stähle ausüben;
- 2) seit mindestens einem Jahr am Markt tätig sind oder Rechtsnachfolger eines anderen Rechtsträgers bzw. eine neu gegründete Niederlassung eines seit mehr als einem Jahr bestehenden Unternehmens sind.

§ 10

1. Über die Aufnahme in die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der Kammer, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 5.
2. Der Bewerber um die Mitgliedschaft in der Kammer soll dem Vorstand folgende Unterlagen in Schriftform oder in elektronischer Form vorlegen:
 - a) die Beitrittserklärung,
 - b) die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe,
 - c) einen Auszug aus dem zuständigen Register oder Verzeichnis der Wirtschaftssubjekte,

- d) grundlegende Informationen über seine Tätigkeit, vorhandene Autorisierungen, Zertifikate und die Qualifikation des Personals sowie über die Zugehörigkeit zu anderen Wirtschaftskammern,
 - e) eine positive Empfehlung von zwei Mitgliedern der Kammer,
 - f) Namen und Anschrift der zu seiner Vertretung bevollmächtigten Person.
3. Der Vorstand der Kammer ist verpflichtet, die Unterlagen des Beitretenden innerhalb von 4 Monaten ab ihrer Einreichung zu prüfen.
 4. Der Vorstand der Kammer entscheidet über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme des Bewerbers in die Mitgliedschaft der Kammer durch Beschluss und benachrichtigt den Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich über die Entscheidung.
 5. Gegen den Beschluss des Vorstands der Kammer, mit dem die Aufnahme in die Mitgliedschaft abgelehnt wird, kann der betroffene Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Beschlusses Berufung beim Kammerrat einlegen. Die Entscheidung des Kammerrates ist endgültig.
 6. Der Bewerber wird mit Erhalt einer positiven Entscheidung Mitglied der Kammer.
 7. Die näheren Grundsätze der Aufnahme von Bewerbern als Mitglieder der Kammer regelt die durch Beschluss der Mitgliederversammlung angenommene Aufnahmeordnung.

§ 11

Den Mitgliedern der Kammer stehen zu:

- 1) das aktive Wahlrecht zu den Organen der Kammer;
- 2) das Recht, Kandidaten für die Organe der Kammer vorzuschlagen;
- 3) das Recht zur Teilnahme an allen Tätigkeitsformen der Kammer;
- 4) das Recht, alle Formen der Hilfe der Kammer nach den von der Kammer festgelegten Grundsätzen in Anspruch zu nehmen;
- 5) das Recht auf Unterstützung durch die Kammer.

§ 12

Die Mitglieder der Kammer haben folgende Pflichten:

- 1) die Mitglieder sollen im Einklang mit den Grundsätzen der Ethik und der kaufmännischen Würde handeln und jede Handlung unterlassen, die der kaufmännischen Würde und dem guten Ruf der Kammer abträglich ist;
- 2) die Mitglieder sind verpflichtet, die Kammer bei der Erreichung der von ihr festgelegten Ziele und Aufgaben zu unterstützen;
- 3) die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung der Kammer einzuhalten und die Beschlüsse der Organe der Kammer zu respektieren;
- 4) die Mitglieder sind verpflichtet, für den guten Ruf der Kammer Sorge zu tragen;
- 5) die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 13

1. Die Mitgliedschaft in der Kammer erlischt:
 - a) mit dem Tag des Erlöschens der Erlaubnis zur Ausübung der Wirtschaftstätigkeit oder der Aufgabe dieser Tätigkeit bzw. mit dem Tag der Löschung aus den zuständigen Unternehmensregistern,
 - b) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds der Kammer mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - c) durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - d) infolge der Nichtzahlung des Jahresbeitrags während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten, gerechnet ab der Fälligkeit des nicht gezahlten Beitragsteils,
 - e) mit dem Tag, an dem die Entscheidung über den Entzug der Mitgliedschaft gemäß § 14 der Satzung unanfechtbar wird.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft stellt der Präsident der Kammer fest.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigungserklärung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, d. h. bis zum 30. Juni, mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres schriftlich abzugeben; die Nichteinhaltung der Schriftform hat die Nichtigkeit der Erklärung zur Folge.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Pflicht zur Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der Kammer. Rechte am Vermögen der Kammer erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 14

1. Die Entscheidung über den Entzug der Mitgliedschaft in der Kammer trifft der Kammerrat auf Antrag des Vorstands, wenn das Mitglied:
 - 1) eine Tätigkeit ausübt, die gegen die Grundsätze der Ethik oder die guten kaufmännischen Sitten verstößt,
 - 2) seine Mitgliedsbeiträge mindestens ein Jahr lang nicht zahlt.
2. Den Beschluss über den Ausschluss stellt der Kammerrat dem Mitglied der Kammer nebst Begründung innerhalb von 14 Tagen nach seiner Fassung zu. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Kammerrates innerhalb von 6 Wochen nach dessen Erhalt Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen.
3. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

KAPITEL IV

ORGANE DER KAMMER

§ 15

Organe der Kammer sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Kammerrat,
- 3) der Vorstand.

§ 16

1. Die Zahl der Mitglieder des Kammerrates bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Kammerrat.
2. Die Mitglieder des Vorstands und des Kammerrates werden in geheimer Abstimmung für eine gemeinsame Amtszeit bestellt und abberufen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Kammerrates und der Kammerrat kann Mitglieder des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit abberufen.
3. Die Amtszeit des Vorstands und des Kammerrates beträgt drei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Bestellung dieser Organe. Die Mandate der Mitglieder des Vorstands und des Kammerrates erlöschen mit dem Tag der Mitgliederversammlung, die die Amtszeit abschließt.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 17

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer und entscheidet über alle Angelegenheiten, die in den Tätigkeitsbereich der Kammer fallen und sich aus der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Kammer einberufen. Beruft der Vorstand der Kammer die Mitgliederversammlung nicht innerhalb der in der Satzung bestimmten Frist oder innerhalb eines Monats nach Eingang eines entsprechenden Verlangens ein, so beruft der Kammerrat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach fruchtlosem Ablauf der Frist für die Einberufung durch den Vorstand ein.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres statt.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand der Kammer aus eigener Initiative, auf Verlangen des Kammerrates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder der Kammer ein. Wer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt, soll in den Antrag einen Vorschlag für die Tagesordnung aufnehmen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags auf ihre Einberufung stattfinden.
6. Das die Mitgliederversammlung einberufende Organ ist verpflichtet, alle Mitglieder der Kammer 14 Tage vor ihrem Termin über Termin, Ort und Tagesordnung durch Übersendung schriftlicher Einladungen per Einschreiben oder auf elektronischem Wege, der eine wirksame Übermittlung der Information gewährleistet, zu benachrichtigen.
7. Schriftliche Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen dem einberufenden Organ spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Das einberufende Organ benachrichtigt alle Mitglieder der Kammer spätestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung über die Ergänzung der Tagesordnung.

§ 18

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer an ihr teilnimmt und alle Mitglieder der Kammer gemäß den Bestimmungen der Satzung über Termin und Tagesordnung benachrichtigt worden sind, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 2.
2. Ist die Mitgliederversammlung zum ersten Termin nicht beschlussfähig, so findet sie am selben Tag zu einem zweiten, in der Einladung bestimmten Termin statt; ihre Beschlüsse sind dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gültig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer (Sekretär) unterzeichnet werden soll.
5. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand aufbewahrt.

§ 19

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des einberufenden Organs eröffnet. Der Eröffnende veranlasst die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung.
2. Die Versammlung wird nach der von ihr beschlossenen Geschäftsordnung der Versammlung geleitet.
3. Mit den in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen kann die Versammlung Beschlüsse nur über Angelegenheiten fassen, die auf der Tagesordnung stehen.
4. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Kammerrates im Fall der Verweigerung der Entlastung sowie die damit verbundene Wahl neuer Mitglieder dieser Organe im Fall ihrer Abberufung können ohne vorherige Änderung der Tagesordnung erfolgen.

§ 20

Zu den Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung gehören:

- 1) die Beschlussfassung über die Satzung der Kammer und deren Änderungen;
- 2) die Beschlussfassung über die Wahlordnung für die Organe der Kammer sowie über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
- 3) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kammerrates;
- 4) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kammerrates;
- 5) die Festlegung der Tätigkeitsrichtungen sowie die Beschlussfassung über die Tätigkeitsprogramme der Kammer, einschließlich der jährlichen und mehrjährigen Tätigkeitsrichtungen der Kammer, sowie die Bewertung ihrer Umsetzung;
- 6) die Genehmigung des Jahreshaushalts der Kammer sowie die Festlegung des Höchstbetrags der Verbindlichkeiten, die die Kammer eingehen darf;
- 7) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstands und des Kammerrates sowie der Bilanzen;
- 8) die Entlastung des Kammerrates und des Vorstands der Kammer;

- 9) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Organisationen oder den Beitritt zu ihnen;
- 10) die Zustimmung zur Veräußerung von Grundstücken durch die Kammer;
- 11) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- 12) die Entscheidung darüber, ob den Mitgliedern der Organe der Kammer für ihre Tätigkeit in den Organen der Kammer eine Vergütung zusteht, sowie die Festlegung der Vergütungsgrundsätze und der Höhe der Vergütung der Mitglieder des Kammerrates;
- 13) die Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern der Kammer gegen Ausschlussentscheidungen;
- 14) die Beschlussfassung über Standpunkte der Kammer in Angelegenheiten, die für die Wirtschaftstätigkeit der Mitglieder der Kammer wichtig sind.

§ 21

1. Jedes Mitglied der Kammer verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Anzahl von Stimmen, die von der Höhe des im jeweiligen Jahr gezahlten, gemäß Abs. 2 berechneten Mitgliedsbeitrags abhängt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 3 und 4.
2. Die Anzahl der Stimmen, die einem Mitglied der Kammer in der Mitgliederversammlung zustehen, wird auf der Grundlage der Erlöse aus dem Verkauf von Produkten, Materialien und Dienstleistungen – laut Einzelabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr – berechnet, die die Grundlage für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags bilden, und zwar:
 - bei Erlösen bis 19 Mio. PLN jährlich – eine Stimme,
 - bei Erlösen von 20–39 Mio. PLN jährlich – zwei Stimmen,
 - bei Erlösen von 40–79 Mio. PLN jährlich – drei Stimmen,
 - bei Erlösen von 80–99 Mio. PLN jährlich – vier Stimmen,
 - bei Erlösen von 100–119 Mio. PLN jährlich – fünf Stimmen,
 - bei Erlösen von 120–299 Mio. PLN jährlich – sechs Stimmen,
 - bei Erlösen von 300–499 Mio. PLN jährlich – sieben Stimmen,
 - bei Erlösen von 500–999 Mio. PLN jährlich – neun Stimmen,
 - bei Erlösen von 1.000–2.499 Mio. PLN jährlich – elf Stimmen,
 - bei Erlösen von 2.500–3.999 Mio. PLN jährlich – vierzehn Stimmen,
 - bei Erlösen über 4.000 Mio. PLN jährlich – zwanzig Stimmen.
3. Die AGH [Akademia Górniczo-Hutnicza – Berg- und Hüttenakademie in Kraków], die Politechnika Śląska [Schlesische Technische Universität], die PAN [Polnische Akademie der Wissenschaften] und der SITMN verfügen in der Mitgliederversammlung über [je] eine Stimme.
4. Einem Mitglied der Kammer, das ausländischer Unternehmer ist und einen Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung für Mitglieder der Kammer, die ausländische Unternehmer sind, festgesetzten Höhe zahlt, stehen zwei Stimmen zu.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Liste der Mitglieder der Kammer mit der Anzahl der jedem Mitglied in der Mitgliederversammlung zustehenden Stimmen zu erstellen, zu führen und laufend zu aktualisieren.

KAMMERRAT

§ 22

1. Der Kammerrat besteht aus 9 bis 18 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Kammerrates bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Kammerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie bis zu vier stellvertretende Vorsitzende.
3. Ein Mitglied des Kammerrates kann an den Sitzungen des Vorstands der Kammer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 23

Zu den Zuständigkeiten des Kammerrates gehören:

1. die Festlegung der Grundsätze der Finanzwirtschaft der Kammer;
2. die Aufsicht über die Finanzwirtschaft der Kammer;
3. die Vorlage von Anträgen und Bemerkungen zur Tätigkeit der Kammer an die Mitgliederversammlung;
4. die Vorlage von Berichten über die Prüfung der Tätigkeit der Kammer an die Mitgliederversammlung zusammen mit Anträgen zur Entlastung des Vorstands der Kammer;
5. die Zustimmung:
 - a) zum Erwerb von Grundstücken,
 - b) zur Aufnahme einer Wirtschaftstätigkeit;
6. die Antragstellung zur Änderung des Haushalts der Kammer;
7. die Beschlussfassung über den Ausschluss aus der Mitgliedschaft der Kammer;
8. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands der Kammer;
9. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Kammer;
10. die Festlegung der Vergütungsgrundsätze und der Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Kammer;
11. die Suspendierung von Mitgliedern des Vorstands der Kammer;
12. die Entsendung eines Mitglieds des Kammerrates zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Namen der Kammer mit Mitgliedern des Vorstands der Kammer sowie die vorherige Genehmigung aller Verträge, die die Kammer mit Mitgliedern des Vorstands abschließen soll.

§ 24

Der Kammerrat handelt auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung, die seine Organisation und die Art der Wahrnehmung seiner Aufgaben bestimmt.

VORSTAND DER KAMMER

§ 25

1. Der Vorstand der Kammer leitet die Tätigkeit der Kammer und vertritt sie nach außen.
2. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Kammer, die nicht durch Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Kammerrat vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands.

§ 26

1. Der Vorstand der Kammer besteht aus einer bis drei Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Kammerrat.
2. Der Kammerrat bestellt den Vorstandsvorsitzenden sowie auf dessen Antrag oder aus den von Mitgliedern des Kammerrates vorgeschlagenen Kandidaten die übrigen Mitglieder des Vorstands.
3. Ein Mitglied des Vorstands darf ohne Zustimmung des Kammerrates in keinem anderen Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 27

1. Zur Abgabe von Erklärungen im Namen der Kammer ist das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Besteht der Vorstand aus einer Person, ist ein Mitglied des Vorstands zur Abgabe von Erklärungen im Namen der Kammer berechtigt.
2. Besteht der Vorstand aus einer Person, so kann der Kammerrat im Fall des Rücktritts oder des Todes des Vorstandsmitglieds eines seiner Mitglieder zur vorübergehenden Wahrnehmung der Funktion des Vorstandsmitglieds entsenden, jedoch für höchstens drei Monate.

§ 28

1. Je nach Bedarf kann der Vorstand vorübergehend oder dauerhaft Fachkommissionen als Hilfsorgane für die Ausarbeitung und Umsetzung bestimmter Aufgaben einsetzen.
2. Verfahren und Grundsätze der Einsetzung der in Abs. 1 genannten Kommissionen regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

§ 29

Die organisatorische Betreuung der satzungsmäßigen Tätigkeit der Organe der Kammer obliegt dem Büro der Kammer.

KAPITEL V

FINANZWIRTSCHAFT UND VERMÖGEN DER KAMMER

§ 30

1. Das Vermögen der Kammer entsteht aus Mitgliedsbeiträgen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächnissen, aus eigener Tätigkeit sowie aus Erträgen aus dem Vermögen der Kammer.

2. Die Kammer kann nach allgemeinen Grundsätzen eine Wirtschaftstätigkeit ausüben. Die Einkünfte aus der Wirtschaftstätigkeit der Kammer dienen der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und dürfen nicht unter den Mitgliedern der Kammer verteilt werden. Die Wirtschaftstätigkeit umfasst insbesondere:
- a/ Verlegen von Büchern – PKD 58.11.Z
 - b/ Verlegen von Zeitschriften und Periodika – PKD 58.14.Z
 - c/ sonstiges Verlagswesen (ohne Software) – PKD 58.19.Z
 - d/ Public-Relations-Beratung – PKD 70.21.Z
 - e/ Unternehmensberatung – PKD 70.22.Z
 - f/ sonstige technische Untersuchungen und Analysen – PKD 71.20.B
 - g) sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin – PKD 72.19.Z
 - h/ Tätigkeit von Werbeagenturen – PKD 73.11.Z
 - i/ Markt- und Meinungsforschung – PKD 73.20.Z
 - j/ Übersetzen und Dolmetschen – PKD 74.30.Z
 - k/ sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g. – PKD 74.90.Z
 - l/ Tätigkeit von Reiseveranstaltern – PKD 79.12.Z
 - l) allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste – PKD 82.11.Z
 - m/ Tätigkeit von Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern – PKD 82.30.Z
 - n/ Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g. – PKD 82.99.Z
 - o/ sonstiger Unterricht a. n. g. – PKD 85.59.B
 - p/ Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht – PKD 85.60.Z
 - r/ Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports – PKD 93.19.Z
 - s/ Tätigkeit von Berufsorganisationen – PKD 94.12.Z
 - t/ sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g. – PKD 94.99.Z
3. Über die Aufnahme und die Beendigung der Wirtschaftstätigkeit sowie über deren Umfang entscheidet der Vorstand.

§ 31

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Kammer und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 32

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 4.
2. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen besteht der Mitgliedsbeitrag aus zwei Teilen: einem Grundbeitrag und einem Ergänzungsbeitrag. Der Grundbeitrag ist für alle Mitglieder gleich, der Ergänzungsbeitrag hängt von der Höhe des Umsatzes ab.
3. Für Mitglieder, die der Kammer im Laufe des Jahres beitreten, beträgt der Beitrag den der Anzahl der Quartale der Zugehörigkeit zur Kammer entsprechenden Anteil des Grund- und des Ergänzungsbeitrags.

4. Der Beitrag ist für das jeweilige Jahr im Voraus zu zahlen:
 - a) der Grundbeitrag – bis zum letzten Tag des Monats Februar,
 - b) der Ergänzungsbeitrag – bis zum 30. Juni.
5. Der Kammerrat ist ermächtigt, die Höhe des Mitgliedsbeitrags für die AGH, die Polnische Akademie der Wissenschaften, die Politechnika Śląska und den SITMN jährlich festzusetzen.
6. Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder der Kammer, die ausländische Unternehmer sind, wird jährlich von der Mitgliederversammlung als fester Betrag festgesetzt; dieser Betrag kann in einer anderen als der polnischen Währung ausgedrückt werden.

KAPITEL VI

SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DER KAMMER

§ 33

1. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Kammer kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung der Kammer soll die Art und Weise der Durchführung der Liquidation bestimmen.
3. Nach der Beschlussfassung über die Auflösung der Kammer bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator zur Durchführung des Liquidationsverfahrens gemäß den geltenden Vorschriften.
4. Im Fall der Liquidation der Kammer wird das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen für die im Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Zwecke verwendet, vorbehaltlich zwingender Rechtsvorschriften.

– E N D E D E R S A T Z U N G –